

Wichtige Hinweise zur Errichtung von Festzelten

1. Die beabsichtigte Aufstellung von genehmigungspflichtigen Zelten und fliegenden Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen (Art. 72 Abs. 5 BayBO). Im Allgemeinen gelten Zelte ab einer Größe von mehr als 75 m² als genehmigungspflichtig. Werden Zelte, die kleiner als 75 m² sind an genehmigungspflichtige Zelte angebaut, ist auch für diese Zelte eine Ausführungsgenehmigung erforderlich.
2. Das Festzelt ist stand- und betriebssicher nach der Ausführungsgenehmigung und den mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen aufzustellen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind.
3. Der erforderliche Abstand zu benachbarten Gebäuden mit harter Bedachung auf demselben Grundstück muss mind. 12 m betragen. Gegenüber der Grundstücksgrenze ist ebenfalls ein Abstand von mind. 12 m einzuhalten (Art. 30 Abs. 2 Bay BO)
4. Zelte und Räume müssen mind. zwei gegenüberliegende Ausgänge haben, die unmittelbar ins Freie führen. Die Breite je Ausgang muss mind. 1,20 m je 200 darauf angewiesene Personen, mind. jedoch 1,20 m betragen. Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen. Die Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein.
5. Der Zugang zu den Ausgängen/Notausgängen ist in erforderlicher Breite, entsprechend der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten, freizuhalten.
6. Zufahrten für Lösch- u. Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten.
7. Dekorationen müssen mind. schwerentflammbar (B1) sein; sie dürfen nur nichtbrennend abtropfen.
8. Ausschmückungen aus Laub-/Nadelholz sind nur zulässig, wenn sie frisch oder gegen Entflammen imprägniert sind.
9. Abfallbehälter in Zelten und Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dichtschießende Deckel haben.
10. Feuerlöscher sind in ausreichender Anzahl an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
11. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
12. Podien und Bühnen und anderer Anlagen, die höher als 20 cm sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen ausreichend fest und mind. 1 m hoch umwehrt werden.
13. **Die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten in der gültigen Fassung ist ausnahmslos zu beachten.** Sie ist im Internet unter „<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbj/jahrgang:2009/heftnummer:8/seite:219/doc:2>“ zu finden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner im Landratsamt Rottal-Inn zur Verfügung:

Südlicher Landkreis:

Herr Hofbauer, Tel: 08561/20-333

Nördlicher Landkreis:

Herr Heuwieser, Tel: 08561/20-328

Bei Zelt discos oder Veranstaltungen mit Livebands:

Herr Huber, Tel: 08561/20-329